

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Besteller“ genannt) über unsere Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

## **2. Angebot und Vertragsabschluss**

- 2.1 In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind wir berechtigt, Bestellungen oder Aufträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang anzunehmen.

## **3. Überlassene Unterlagen**

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Besteller unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Soweit wir die Bestellung oder den Auftrag nicht in der Frist von Ziff. 2.2 annehmen, sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

## **4. Änderungswünsche des Bestellers**

Hat die Herstellung nach den vom Besteller angegebenen Maßen zu erfolgen, können wir nachträgliche Änderungswünsche nur dann berücksichtigen, wenn diese so rechtzeitig erfolgen, dass eine fertigungstechnische Umsetzung noch möglich ist. Mehrkosten, die infolge solcher Änderungswünsche entstehen, trägt der Besteller.

## **5. Lieferzeiten**

- 5.1 Liefertermine, die verbindlich vereinbart werden, bedürfen der Textform.
- 5.2 Sollten wir einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall 14 Tage unterschreiten darf.
- 5.3 Wird die von uns geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf unserer Seite oder eines unserer Lieferanten oder ungünstiger Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 5.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Besteller bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich geringer entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.
- 5.5 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

## **6. Gewährleistung und Haftung**

- 6.1 Soweit die gelieferte Ware nicht die zwischen Besteller und uns vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzten oder die Verwendung allgemein eignet oder er nicht die Eigenschaften, die der Besteller nach unseren öffentlichen Äußerungen erwarten durfte, hat, so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verweigerung der Nachbesserung berechtigt sind.

- 6.2 Bei berechtigten Mängelrügen haben wir die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Besteller gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange wir unseren Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommen, hat der Besteller nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Satz 1 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über den Bezug beweglicher Sachen.
- 6.3 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand oder unsere Leistung ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 6.5 Die Gewährleistungsfrist richtet sich – sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist – nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **7. Rechnung/ Zahlung**

- 7.1 Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, kann für Teilleistungen in Höhe des Wertzuwachses eine Abschlagzahlung verlangt werden. Skontoabzüge sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig.

- 7.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 21. Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Mit Ablauf von 21 Tagen nach Rechnungsstellung tritt Verzug ein. Verzugszinsen werden in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass wir einen höheren Verzugschaden geltend machen, hat der Besteller die Möglichkeit, nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedriger Höhe angefallen ist.
- 7.3 Soweit der Besteller in Zahlungsverzug geraten ist, sind wir berechtigt für bis zu zwei Zahlungsaufforderungen eine Mahngebühr von jeweils 2,50 € zu erheben.
- 7.4 Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Erst nach Einlösung gelten sie als Zahlung.

## **8. Zurückbehaltungsrechte**

- 8.1 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als das sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 8.2 Zudem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## **9. Aufrechnung**

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

## **10. Abnahme**

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, gilt unsere Leistung als abgenommen, wenn

- [ die vertragliche Leistung erbracht (bei bloßer Lieferung: die Lieferung erfolgt ist, bei Montage: die Montage abgeschlossen) ist,
- [ wir den Kunden vergeblich und in zumutbarer Weise unter Hinweis auf diese Abnahmefiktion zur Durchführung der Abnahme aufgefordert haben,
- [ seit Zugang dieser Aufforderung zwölf Werkzeuge vergangen sind,
- [ der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums nicht wegen eines angezeigten Mangels, der die Nutzung der Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## **11. Montage/ Einbau**

Sofern zu unserer vertraglichen Leistung auch die Montage/ der Einbau zählt, gelten die nachstehenden Bedingungen ergänzend:

### **11.1 Leistungszeiten**

Die Einhaltung vereinbarter Leistungszeiten zur Aufnahme und Aufrechterhaltung von Montagearbeiten setzen voraus, dass die Örtlichkeiten einen ungehinderten Zugang und ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Geräte oder Gerüste sowie Anschlüsse für Elektrowerkzeuge und die Entnahme von Strom und Wasser, ferner Maurer-, Stemm- und Beiputzarbeiten sind bau-/bestellerseits ohne Berechnung zu stellen, es sei denn, vertraglich ist etwas anderes vereinbart.

### **11.2 Produktschutz**

Unsere Lieferungen/Leistungen sind vom Besteller vor Beschädigung beim weiteren Baugeschehen zu schützen, insbesondere, wenn eine vorzeitige Montage gefordert wird, während andere Gewerke z. B. Putzer, Estrichleger oder Schweißer ihre Arbeiten noch nicht fertiggestellt haben.

### **11.3 Sichtabnahme/ Zustandsfeststellung**

Wir sind berechtigt, die Durchführung einer Sichtabnahme (zwecks Zustandsfeststellung) der von uns eingebauten Bauteile auf deren Funktion und deren optisches Erscheinungsbild an Rahmen, Glas und Beschlägen zu beanspruchen, sofern und solange Nachgewerke (z. B. Estrichleger, Putzer, Fassadenbauer, Schweißer) ihre Gewerke bei Fertigstellung unserer Leistungen noch nicht abgeschlossen haben. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

## **12. Technische Hinweise**

### **12.1 Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:**

- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten
  
- Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren
  
- Außenanstriche (z.B. Fenster) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln

Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen uns entstehen.

- 12.2 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere) liegen und üblich sind.

### **13. Eigentumsvorbehalt**

- 13.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.
- 13.2 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln.
- 13.3 Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

### **14. Gerichtsstand und geltendes Recht**

- 14.1 Es gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

### **15. Hinweise für Verbraucher zur Streitbeilegung**

- 15.1 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

Gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) wird auf die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de) hingewiesen. Diese ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Beilegung von Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis mit einem Verbraucher bzw. darüber, ob ein solches Vertragsverhältnis überhaupt besteht.

Wir sind zu einer Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren im Wege der Online-Streitbeilegung sowie bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. weder verpflichtet noch erklären sich Berg GmbH & Co. KG ([eventmoebel.koeln](http://eventmoebel.koeln)) zu einer Teilnahme an einem solchen Verfahren im Vorhinein bereit. Die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Verlauf oder während einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien gemäß § 37 VSBG bleibt unberührt.